

Satzung der NAJU (Naturschutzjugend im NABU) Thüringen

§1 Name, Sitz und Logo

1. Die Jugendorganisation des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Thüringen e. V. führt den Namen „NAJU (Naturschutzjugend im NABU) Thüringen“ (im Folgenden NAJU bzw. NABU Thüringen genannt).
2. Die NAJU Thüringen hat ihren Sitz in Jena.
3. Das Logo des Vereins ist der Weißstorch mit der Wortmarke NAJU und ist durch die Satzung des NABU vorgegeben.



§2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck der NAJU Thüringen ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes und Umweltschutzes sowie das Verständnis junger Menschen für den Schutz der Natur und Umwelt zu fördern. Die NAJU Thüringen ist der Träger der Kinder- und Jugendarbeit des NABU Thüringen. Sie betreibt eine offene Kinder- und Jugendarbeit, das heißt, auch Nichtmitglieder können an den Veranstaltungen teilnehmen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt
 - (b) Schutz und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten
 - (c) Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzgedankens
 - (d) Öffentliches Vertreten und Verbreiten des Natur- und Umweltschutzgedankens
 - (e) Das Mitwirken bei der Planung, die für den Schutz von Natur und Umwelt bedeutsam ist
 - (f) Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den konsequenten Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften jeweils in Abstimmung mit den Organen des NABU
 - (g) Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im Bildungsbereich
 - (h) Informationen der Jugend über Probleme des Natur- und Umweltschutzes und den damit zusammenhängenden Bereichen
 - (i) Regelmäßige Kontaktpflege mit anderen Jugendlichen, Jugendgruppen und Jugendorganisationen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene
 - (j) Förderung des Demokratischen Handelns von jungen Menschen
 - (k) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an in- und ausländische Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr.1 und 2 der Abgabenordnung
 - (l) die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke der NAJU Thüringen.
3. Die NAJU Thüringen ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie steht in ihrer Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Sie bietet ihren Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verband ausgeschlossen werden.

4. Bei der Arbeit der NAJU Thüringen ist demokratisches Handeln zu verwirklichen. Dazu gehört auch die Förderung der Verantwortung für Staat und Gesellschaft sowie die Heranbildung der Jugendlichen zu freien Persönlichkeiten. Die NAJU Thüringen will allen Kindern und Jugendlichen aller Geschlechter angemessene Angebote, Mitsprache- und Interaktionsmöglichkeiten bieten.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Die NAJU Thüringen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die NAJU Thüringen ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der NAJU Thüringen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der NAJU Thüringen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der NAJU Thüringen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Finanzmittel

1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
2. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung des NABU festgesetzt und ist dem NABU-Bundesverband geschuldet.
3. Die NAJU Thüringen erhält zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom NABU Thüringen finanzielle Mittel. Über die der NAJU Thüringen zur Verfügung gestellten Geldmittel verfügt sie in eigener Verantwortung. Zum Ende des Geschäftsjahres ist der NABU Thüringen über die Verwendung des Jugendetats zu informieren.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der NAJU Thüringen keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der/die Kassenwärt*in des Landesjugendvorstands verantwortlich. Diese/Dieser hat die Finanzen vor der Landesjugendvertreterversammlung und vor dem Landesjugendvorstand offen darzulegen.
3. Die Kassenführung wird jährlich durch zwei Kassenprüfende geprüft. Die Kassenprüfenden werden durch die Landesjugendvertreterversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren je ein Jahr versetzt voneinander gewählt. Ihre Amtszeit darf nicht gleichzeitig beginnen und enden. Wiederwahl ist zulässig.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglied der NAJU Thüringen ist jedes Mitglied des NABU Thüringen, welches zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und Mitglieder des NABU Thüringen, die in der NAJU Thüringen ein Amt bekleiden.
2. Alle Bestimmungen zur Mitgliedschaft sowie den Mitgliedschaftsrechten werden durch die Satzung des NABU Thüringen in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

3. Der Ausschluss erfolgt analog der Satzung des NABU Thüringen. Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Landesjugendvertreterversammlung oder dem Landesjugendvorstand empfohlen werden. Die Empfehlung muss begründet werden.

§7 Gliederung

1. Der NABU ist ein Gesamtverein, in den sich die NAJU Thüringen einfügt. Sie soll auf allen funktionalen und regionalen Ebenen des NABU Thüringen etabliert sein und ist eine Untergliederung der jeweilig zuständigen NABU-Gliederung.
2. Die Gründung der NAJU bedarf der Zustimmung der jeweiligen zuständigen NABU-Gliederung.
3. Die NAJU Thüringen ist untergliedert in örtliche Gruppen, die den jeweiligen Untergliederungen des NABU Thüringen zugeordnet sind. Neben den örtlichen Gruppen des NABU kann auf der Ebene von Landkreisen ein Kreisverband gebildet werden. Örtliche NAJU-Gruppen mehrerer Land- und Stadtkreise können sich anstelle von Kreisverbänden in Regionalverbänden zusammenschließen. Gründung und Änderung von nachgeordneten regionalen Gliederungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Landesverbandes.
4. Weitere Untergliederungen der NAJU Thüringen sind Arbeitskreise. Sie sind im Rahmen der Satzung der NAJU Thüringen eigenverantwortlich tätig.
5. Der Landesverband und die Untergliederungen arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

§8 Organe

Die Organe der NAJU Thüringen sind:

1. Landesjugendvertreterversammlung
2. Landesjugendvorstand

§9 Landesjugendvertreterversammlung

1. Die Landesjugendvertreterversammlung ist das oberste Gremium der NAJU Thüringen. Sie setzt sich aus dem Landesjugendvorstand und den Delegierten der Gruppen sowie der Arbeitskreise zusammen.
2. Jede Gruppe und jeder Arbeitskreis der NAJU Thüringen kann zwei Delegierte senden. NAJU-Gruppen eines Einzugsgebietes (kreisfreie Stadt, Landkreis) können für jeweils 50 Mitglieder über 100 eine*n gemeinsame*n zusätzliche*n Delegierte*n stellen.
3. Jede*r Anwesende*r Delegierte und Mitglieder des Landesjugendvorstandes haben eine Stimme. Mitglieder des Landesjugendvorstandes können bis zum Zeitpunkt ihrer Entlastung nicht auch gleichzeitig eine Delegiertenstimme vertreten. Ein Mitglied des Landesjugendvorstandes kann nur dann von seiner Gruppe delegiert werden, wenn diese nicht in der Lage ist ihre maximale Zahl an Delegierten (nach §9/2) zur Landesjugendvertreterversammlung zu entsenden.
4. Die Landesjugendvertreterversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung hat schriftlich spätestens vier Wochen vor Versammlungsbeginn zu erfolgen. Satzungsänderungsanträge sind dieser beizufügen.
5. Die Landesjugendvertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgemäß nach Abs. 4 einberufen wurde.
6. Die Landesjugendvertreterversammlung ist für alle Mitglieder der NAJU Thüringen offen.
7. Über die Landesjugendvertreterversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und den Mitgliedern auf Anfrage bereitzustellen.

8. Der Landesvorstand des NABU Thüringen ist zu den Landesjugendvertreterversammlungen einzuladen.
9. Die Aufgaben der Landesjugendvertreterversammlung sind:
 - a) Wahl des Landesjugendvorstandes
 - b) Vorschlagen von bis zu zwei Vertretenden im Vorstand des NABU Thüringen aus den gewählten Landesjugendvorstandsmitgliedern, von denen nur eine*r stimmberechtigt ist
 - c) Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung der NAJU
 - d) Wahl der zwei Kassenprüfenden
 - e) Entgegennahme des Berichtes des Landesjugendvorstandes und der Kassenprüfenden mit anschließender Aussprache
 - f) Beratung und Beschluss über die Änderung der Satzung der NAJU Thüringen
 - g) Beratung über die Jahresplanung für das kommende Geschäftsjahr
 - h) Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes

§10 Landesjugendvorstand

2. Der Vorstand der NAJU Thüringen besteht aus:
 - a) einem Landesjugendsprechenden
 - b) max. zwei stellvertretenden Landesjugendsprechenden
 - c) einer/einem Kassenwärt*in
 - d) max. vier Beisitzenden
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Landesjugendvorstand kann unbesetzte Ämter bis zur nächsten Landesjugendvertreterversammlung durch Konsens aller verbleibenden Vorstandsmitglieder kommissarisch besetzen. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im NABU sein. Wiederwahl ist zulässig.
4. Kernaufgaben des Vorstandes:
 - a) Finanzen / Geschäftsführung
 - b) Außenvertretung
 - c) Förderung und Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit
 - d) Vernetzung der NAJU-Gruppen untereinander und zur Landesebene
5. Der/die Vertreter*in der NAJU Thüringen im Vorstand des NABU Thüringen vertritt die Meinung des Landesjugendvorstandes.
6. Der/die Landesjugendsprechende und die finanziazuständige Person müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder durch Telefon- bzw. Videokonferenzen gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.
8. Der Landesjugendvorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

§11 Geschäftsführung

1. Der Vorstand der NAJU Thüringen kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf Hauptamtliche übertragen, sofern die Geldmittel für diese Stellen zur Verfügung stehen. Näheres wird durch die Arbeitsverträge mit den Hauptamtlichen geregelt.
2. Über die Besetzung von Arbeitsstellen entscheidet der Vorstand der NAJU Thüringen im Einvernehmen mit dem Vorstand des NABU Thüringen.

3. Arbeitgeber für die Hauptamtlichen ist der NABU Thüringen.

§ 12 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung

1. Der Landesjugendvorstand sorgt in seinem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen. Weiteres regelt die Satzung des NABU-Bundesverbandes.

§ 13 Arbeitskreise

1. Arbeitskreise sind ein beratendes themenbezogenes Gremium des Landesvorstandes. Arbeitskreise werden von der Landesjugendvertreterversammlung oder dem Landesjugendvorstand eingerichtet.

§ 14 Ordnungen und Richtlinien

1. Die NAJU Thüringen kann sich zur Regelung ihrer verbandsinternen Abläufe Ordnungen und Richtlinien geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung sind die gemäß Satzung dazu vorgesehenen Organe des Landesverbands zuständig.
2. Die für den Gesamtverband geltenden Ordnungen sind in der NABU-Bundesverbandssatzung aufgeführt.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft in der NAJU ist ehrenamtlich, soweit nicht nachstehend oder durch gesonderte Vereinbarung etwas Anderes geregelt ist.
2. Angemessene Auslagen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, werden bei Nachweis oder Glaubhaftmachung erstattet.
3. Die Vorstände der Untergliederungen können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale bzw. der Übungsleiterpauschale im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhalten.
4. Bedienstete der NAJU Thüringen können nicht Delegierte der Landesjugendvertreterversammlung oder Mitglied des Landesjugendvorstandes sein.
5. Die Organe der NAJU Thüringen sind beschlussfähig, wenn zu ihren Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergeben.
7. Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält bzw. unzulässige Bestimmungen enthalten sollte, gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften, bzw. die Regelungen der Satzungen von NAJU-Bundesverband, NABU Thüringen bzw. des NABU-Bundesverbandes.

§16 Wahlen und Beschlussfassungen

1. Bei Wahlen und sonstigen Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, auf Verlangen von einem/einer Stimmberechtigten einer Versammlung finden Abstimmungen und Wahlen geheim statt. Sammelabstimmungen sind zulässig.

2. Bei Wahlen sind Einzelwahl und verbundene Einzelwahlen zulässig.
3. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten*innen kein*e Bewerber*in diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbenden mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
4. Bei verbundenen Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Bewerber gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Sind nicht ausreichend Bewerber mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt, so findet unter den nicht gewählten Bewerbern ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit ausreicht.
5. Bestimmungen in den §16 Abs.2 bis 4 können durch entsprechende Wahlordnungen ersetzt werden.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Landesjugendvertreterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der Landesjugendvorstand ist berechtigt, Änderungen oder Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, zu beschließen.

§18 Auflösung

1. Über die Auflösung der NAJU Thüringen entscheidet die Landesjugendvertreterversammlung in einer geheimen Abstimmung. Sie gilt als angenommen, wenn dreiviertel aller Stimmberechtigten zustimmen.
2. Bei Auflösung der NAJU Thüringen fällt das Vermögen an den NABU Thüringen, mit der Maßgabe, es für Jugendverbandsarbeit zu verwenden.

§19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Landesjugendvollversammlung in Zeulenroda vom 23.01.1994 in Kraft. Änderungen der Satzung fanden am 25.05.1996, am 09.12.2000, am 14.12.2002, am 19.02.2005, am 05.05.2013 und am 12.12.2020 statt.